

April 2020

Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurück.

Das Entgelt für die Ausleihe für das Schuljahr 2020/2021 sollte umgehend entrichtet werden. Wer nicht bezahlt, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

IBAN: DE28 2675 0001 0033 0004 07

BIC: NOLADE21NOH

Bitte benutzen Sie beiliegenden Überweisungsträger!

Zahlungstermin: 1. Juni 2020

Name des Schülers/der Schülerin und jetzige Klasse bitte nicht vergessen!!!

Im Schuljahr 2020/2021 sind Sie von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit, wenn Sie Leistungen beziehen nach dem:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende –
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe –
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers – Stichtag 01.05. – nachweisen.

Familien mit drei und mehr schulpflichtigen/berufsschulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. U. Arends, Schulleiterin

Schule ohne Rassismus

Schule mit Courage